



Verein zur Förderung der  
Land- und  
Forstarbeiter e.V.

# Satzung

Stand: 02. Oktober 2014

# Satzung

Verein zur Förderung der Land- und Forstarbeiter e.V.

VLF

Ludwig-Erhard-Straße 8, 34131 Kassel

Telefon: ( 0561 ) 93 54 1-0

Fax: ( 0561 ) 93 54 1-41

E-Mail: [info@vlf-kassel.de](mailto:info@vlf-kassel.de)

Der Verein wurde am 21. April 1963 in des Vereinsregister des  
Amtsgerichts Kassel eingetragen.

Stand: 02. Oktober 2014

## § 1

### Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

(1) Der Verein zur Förderung der Land- und Forstarbeiter e.V. mit Sitz in Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO). Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen und gesellschaftlichen Stellung von Arbeitnehmern/innen sowie der Erschließung und Sicherung von wettbewerbsfähigen Voll- und Teilzeitarbeitsplätzen in Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Seminare zur berufsständischen, staatsbürgerlichen Weiterbildung der Arbeitnehmer/innen in Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, durch Erschließung und Sicherung von Berufsausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer/innen in Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft sowie durch Weiterbildung der Arbeitnehmer/innen, die in gesetzlichen Selbstverwaltungsorganen oder vergleichbaren gesellschaftlichen Funktionen sind bzw. auf entsprechende Aufgaben vorbereitet werden sollen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Auflösung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen der „Stiftung soziale Gesellschaft - Nachhaltige Entwicklung“, Berlin zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Eine Auflösung kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt und zugleich zwei geeignete Personen, die sich dazu bereit erklärt haben, als Liquidatoren bestellt.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Als fördernde Mitglieder kann der Vorstand solche juristische und natürliche Personen aufnehmen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Fördernde Mitglieder haben beratende Stimmen in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Kündigung,
2. durch Tod,
3. durch Ausschluss aus wichtigem Grunde.

Die Kündigung kann nur unter Einhaltung einer halbjährigen Frist zum Schluss eines Kalenderjahres ausgesprochen werden.

Der Ausschluss tritt mit der Zustellung des entsprechenden Beschlusses des Vorstandes in Kraft. Gegen diesen Beschluss ist binnen einer Frist von 14 Tagen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie entscheidet endgültig. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, so besteht die Verpflichtung fort, Beiträge bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen, innerhalb dessen der Ausschluss ausgesprochen wurde.

## **§ 4 Beiträge**

Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Auf Antrag kann der Vorstand Befreiung von der Beitragspflicht aussprechen.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand übertragen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl von zwei Kassenprüfern/innen,
3. Entgegennahme des Berichtes des Vorstands,
4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
5. Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans,
6. Entlastung des Vorstands,
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
8. Entscheidung über Beschwerden gegen einen Ausschluss.

## § 7

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.
- (2) Ort und Zeit der Versammlung bestimmt der Vorstand. Die Einladungen müssen die Tagesordnung angeben und per Textform an die Mitglieder mindestens 14 Tage vor Tagungsbeginn ergehen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag ist der Grund bzw. der Zweck der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung anzugeben.

## § 8

### **Vorsitz und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle sein/e/ihr/e Stellvertreter/in in deren/dessen Verhinderungsfalle das dienstälteste, anwesende Mitglied des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder. Das Stimmrecht eines Mitgliedes kann von diesem durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Verschmelzungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit dieser Mitglieder. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn dieses Thema in der mit der Einladung versandten Tagesordnung angekündigt und den Mitgliedern mit dieser Einladung der Text der bisherigen sowie der beantragten geänderten Satzungsbestimmungen bekannt gegeben wurde.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der/die Vorsitzende und ihr/e / sein/e Stellvertreter/in vertreten, jeweils gemeinsam oder mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, für die Durchführung der Aufgaben des Vereins zu sorgen und die ihm durch die Satzung auferlegten Pflichten zu erfüllen.

(3) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine juristische Person kann nicht zum Vorstandsmitglied gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(4) Der Vorstand kann sich zur Besorgung der Geschäfte des Vereins eines/r Geschäftsführer/s/in bedienen. Er bestellt, überwacht und entlässt den/die Geschäftsführer/in. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des/r Geschäftsführer/s/in sind in dessen Anstellungsvertrag zu regeln.

## **§ 10**

### **Jahresrechnung und Kassenprüfung**

(1) Der Vorstand stellt bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen Haushaltsplan für das folgende Kalenderjahr auf.

(2) Der Jahresabschluss wird durch die Kassenprüfer und - soweit erforderlich - durch externe Einrichtungen geprüft. Den Prüfern sind alle Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen am Ort der Geschäftsstelle zugänglich zu machen.



Verein zur Förderung der Land-  
und Forstarbeiter e.V.

Ludwig-Erhard-Straße 8  
D-34131 Kassel

Tel. 05 61/9 35 41-0  
Fax 05 61/9 35 41-41

[info@vlf-kassel.de](mailto:info@vlf-kassel.de)  
[www.VLF-Kassel.de](http://www.VLF-Kassel.de)